

Erhaltungssatzung der Stadt Hilden vom 06. 07. 2001 für die Seidenweberstraße

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Erhaltungssatzung für die Seidenweberstrasse	12.07.2001		13.07.2001

Der Rat der Stadt Hilden hat gemäß § 172 Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2104) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 04. 07. 2001 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Seidenweberstraße befindet sich an der südlichen Peripherie der Hildener Innenstadt -ca. 700 m vom Zentrum entfernt - unmittelbar grenzend zur S - Bahnlinie Hilden - Solingen/ Ohligs (S 7) Bei dieser Straße handelt es sich um eine Anliegerstraße mit Wendebereich, die zur Erschließung der Häuser Nr. 10 - 48 dient.

Diese in 5 Hausgruppen zu je 4 Wohneinheiten zusammengefassten Häuser sind - mit Ausnahme der mittleren Gruppe (2 - geschossig) in 1 - geschossiger Bauweise erstellt und verfügen über ausgebaute Dachgeschosse. Sie wurden in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts als Werkwohnungen für die Fabrikarbeiter der heimischen Textilindustrie gebaut und sind heute steinerne Zeugen jener Zeit.

Obwohl im Laufe der Jahre hier und da Veränderungen vorgenommen wurden (Wetterschutz an den Giebelseiten, Wegfall der Vorgarteneinzäunungen usw.), prägt die homogene Bebauung den gesamten Straßenzug. Deshalb ist sie in ihrem gesamten Erscheinungsbild aufgrund der prägenden Gestaltungsmerkmale wie Dachform, Fassadengliederung, Dachaufbauten usw. erhaltenswürdig.

Trotz der einheitlichen Gestaltung blieb genug Raum für die einzelnen Gebäude, um eigene Akzente zu setzen. Die Wohnanlage zeichnet sich ferner dadurch aus, das äußerst sparsam mit Grund und Boden umgegangen wurde. Dieses wird deutlich durch die Aufteilung von 4 eigenständigen Wohneinheiten in einem Gebäude.

Da das Rheinische Amt für Denkmalpflege weder einer Aufnahme in die Denkmalliste noch einer Denkmalbereichssatzung zugestimmt hat, sollen nun mittels einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB die städtebauliche Eigenart und die Gestalt dieses Straßenzuges gesichert und für die Nachwelt erhalten werden.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Festsetzungen dieser Satzung gelten für die Grundstücke und Häuser südlich der Seidenweberstraße Nr. 10 bis 48. Der genaue räumliche Geltungsbereich ist dem beigefügten Plan - der Bestandteil dieser Satzung ist - zu entnehmen.

§ 2 Erhaltungsziele

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung stehen eine Reihe erhaltenswerter baulicher Anlagen;
 1. die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Stadtbild der Seidenweberstraße prägen,
 2. die von städtebaulicher und besonderer geschichtlicher Bedeutung sind,
- (2) Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung des städtebaulichen Erscheinungsbildes der Seidenweberstraße. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen,

der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land NRW in der derzeit gültigen Fassung sowie der Bestimmungen über den Schutz und die Erhaltung von Baudenkmalern und baulichen Ensembles (Denkmalbereiche) nach dem Denkmalschutzgesetz für das Land NRW in der derzeit gültigen Fassung.

§ 3

Genehmigungstatbestände

(1) Aufgrund dieser Satzung sind folgende Vorhaben in ihrem Geltungsbereich durch die Stadt Hilden genehmigungspflichtig:

1. Abbruch und Errichtung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, wenn dadurch das äußere Erscheinungsbild beeinträchtigt wird.
2. Änderung der Fassade oder Teile davon - einschließlich aller Gestaltungselemente - insbesondere Gesimse, Fenster, Anstrich und Materialien.
3. Änderung der Dachform, Einbau oder Änderung der Dacheindeckung.
4. Änderung, Abbruch oder Errichtung von baulichen Nebenanlagen jeder Art - insbesondere Stellplätze und Garagen.
5. Fällen der im beigefügten Plan als erhaltenswert gekennzeichneten Bäume.

(2) Die Genehmigung für die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 213 Absatz 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) handelt, wer eine bauliche Anlage entgegen § 3 dieser Erhaltungssatzung ohne Genehmigung abbricht oder verändert.

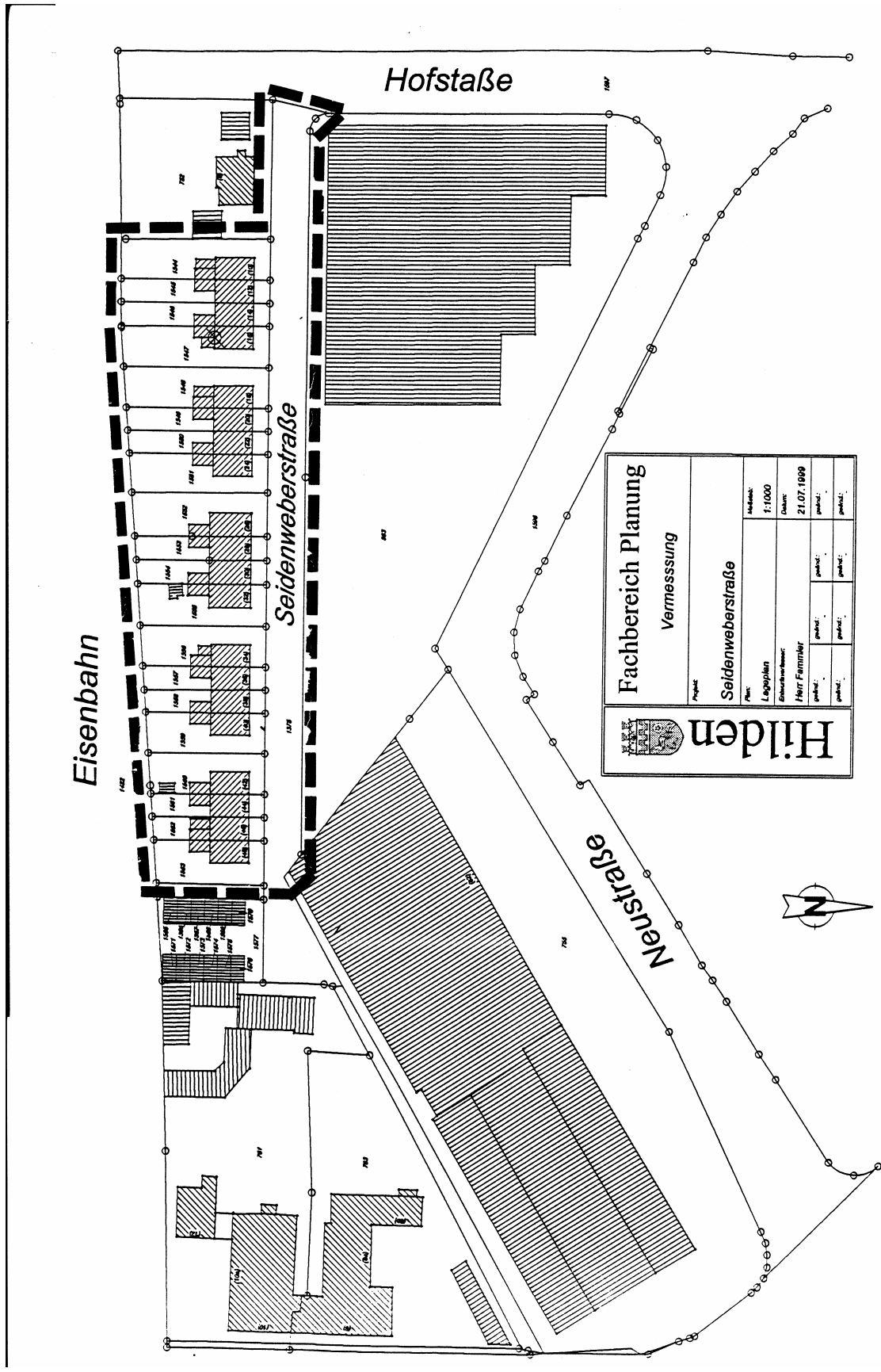
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.564 € (50.000 DM) geahndet werden (§ 213 Absatz 2 BauGB).


Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Hilden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



 Hilden		Fachbereich Planung Vermessung	
Projekt: Seidenweberstraße		Maßstab: 1:1000	Datum: 21.07.1999
Plan: Leggplan	Entwurfer: Herr Fammier	gezeichnet:	gezeichnet:
gezeichnet:	gezeichnet:	gezeichnet:	gezeichnet: